



Deutsche Billard-Union e.V.

Werberichtlinien

Stand: 02.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Inhaber der Werberechte**
 - 2.1 Nationale Veranstaltungen
 - 2.2 Internationale Veranstaltungen
 - 2.3 Anderweitige Werbeverpflichtungen
- 3 Ausgestaltung der Werbung**
- 4 Schlussbestimmung**
- 5. Inkrafttreten**

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Sportveranstaltungen, die unter der Verantwortung der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) ausgetragen werden, sofern die DBU für einzelne Veranstaltungen nichts Anderes bestimmt.
Für Veranstaltungen, die der Verantwortung Dritter unterliegen, kommen deren entsprechende Regelwerke zur Anwendung.
- (2) Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen ist es Sportlern und Mannschaften im nationalen Sportbetrieb grundsätzlich gestattet, auf ihrer Bekleidung Werbung anzubringen.

2 Inhaber der Werberechte

2.1 Nationale Veranstaltungen

- (1) Bei ihren Veranstaltungen liegen alle Werberechte, auch die der Werbung an der Person, bei der DBU, die sie auch an Dritte übertragen kann. Eventuell andere, die DBU bindende Richtlinien, sowie Auflagen Dritter sind zu beachten.
- (2) Sofern die DBU für einzelne Veranstaltungen nichts anderes bestimmt, ist Sportlern und Mannschaften im Rahmen des nationalen Spielbetriebes Werbung an der Person gestattet. Eventuell bestehende Verpflichtungen zwischen Sportlern und Vereinen oder Landesverbänden werden dadurch nicht berührt.

2.2 Internationale Veranstaltungen

- (1) Tritt ein Sportler oder eine Mannschaft bei internationalen Wettbewerben als Vertreter der DBU auf, so liegen die Rechte für Sportbekleidung und Werbung an der Person ausschließlich bei der DBU. Eventuell andere, die DBU bindende Richtlinien sind zu beachten.
- (2) Sofern internationale Richtlinien dies gestatten, kann das Tragen eigener Werbung durch die DBU genehmigt werden.

2.3 Anderweitige Werbeverpflichtungen

Bestehen seitens der Sportler anderweitige Werbeverpflichtungen oder ähnliches, so binden diese die DBU nicht und schränken sie in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht ein. Regressansprüche gegen die DBU hieraus sind ausgeschlossen.

3 Ausgestaltung der Werbung

- (1) Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral, die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Werbung mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder zu Gunsten von Sekten ist ebenfalls untersagt.
- (2) Werbung darf im Brustbereich, auf einem Arm und auf dem Rücken angebracht werden.
- (3) Die auf dem Brust- und Armbereich aufgebrachte Werbung darf eine Größe von insgesamt 300 cm² nicht überschreiten. Im Armbereich sind maximal 200 cm², im Brustbereich maximal 100 cm² Werbefläche zulässig, wobei mehrere Werbeflächen addiert werden. Im Rückenbereich unterliegt die Werbung keinen Größenbeschränkungen.
- (4) Herstelleridentifikationen (Puma, Adidas etc.) gelten nicht als Werbung sofern sie eine Größe von 20 cm² nicht überschreiten.

- (5) Alle Elemente, die auf der Ausrüstung angebracht sind, werden nach der kleinsten vorkommenden geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen und die Dimensionen werden nach den üblichen mathematischen Formeln berechnet (s. Abbildung 1). Für die Flächenberechnung wird die größte Ausdehnung des Elements zwischen den äußersten Rändern gemessen.

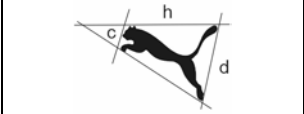
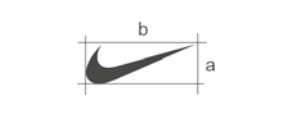
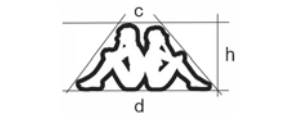
		
Die Gesamtfläche wird durch Addition von c und d geteilt durch 2 und dann multipliziert mit h berechnet	Die Gesamtfläche wird durch die Multiplikation von a mit b berechnet	Die Gesamtfläche wird durch Addition von c und d geteilt durch 2 und dann multipliziert mit h berechnet

Abbildung 1

- (6) In Verbindung mit dem Tragen des Hoheitsabzeichens (Bundesadler) darf auf dem Brustbereich (gleich ob links oder rechts) keine Werbung getragen werden.
- (7) Ein Verstoß gegen die Werberichtlinien berechtigt das Tragen der Werbung zu untersagen und bei Fortsetzung des Verstoßes den Ausschluss aus dem Wettbewerb auszusprechen und den Verstoß nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung zu ahnden.

4 Schlussbestimmung

Gesetzliche Auflagen etc. und vertragliche Verpflichtungen der DBU sind bindend sofern sie die vorstehenden Regelungen einschränken. Regressansprüche gegen die DBU sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass die DBU Werbung genehmigt hat und diese Genehmigung durch Bestimmungen übergeordneter Instanzen aufgehoben werden muss.

5 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung zum 02.07.2020 in Kraft.